

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die „Partner-Pakete“ der Cleantech Cluster GmbH

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Rechte und Pflichten zwischen der Cleantech Cluster GmbH (nachfolgend „Anbieter“) und dem Cluster Partner (nachfolgend „Partner“) im Rahmen einer Cluster Partnerschaft. Partner und Anbieter werden gemeinsam im Folgenden als „Vertragsparteien“ bezeichnet.

1. Allgemeines

1.1 Die Cleantech Cluster GmbH schließt Verträge über gegenwärtige und zukünftige Leistungen im Zusammenhang mit dem Cleantech Cluster ausschließlich unter Anwendung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“). Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, sie werden ausdrücklich schriftlich durch den Anbieter anerkannt.

1.2 Diese AGB gelten ausschließlich für Verträge mit Unternehmen im Sinne von § 14 BGB sowie mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (z. B. Hochschulen, Universitäten, Forschungseinrichtungen, Institute, Körperschaften oder vergleichbare Organisationen).

2. Vertragsgegenstand

2.1 Gegenstand des Vertrages ist die Erbringung der in der Leistungsbeschreibung („Leistungsbeschreibung der Partnerschaft im Cleantech Cluster“) dargestellten Leistungen.

Die Leistungen richten sich nach der gewählten Partnerschaftskategorie

- a) „BASIS“ Partner oder
- b) „PREMIUM“ Partner

sowie nach eventuell optional gebuchten Leistungen.

2.2 Die Leistungsbeschreibung ist integraler Bestandteil des Vertrages. Hinsichtlich Änderungen der Leistungsbeschreibung gilt Ziffer 6.1.

3. Leistungen des Anbieters

3.1 Der Anbieter erbringt die vereinbarten Sichtbarkeits-, Wissenstransfer- und Projektleistungen gemäß der gewählten Partnerschaftskategorie. Typische Leistungen sind u. a.: Platzierung des Logos auf der Cluster Webseite, Erhalt von Newslettern, Zugang zu

Veranstaltungen, Vermittlung von Expert*innen, Unterstützung bei Förderprojekten, Zugang zu Technologie-Checks und Weiterbildungsangeboten.

3.2 Der konkrete Leistungsumfang ergibt sich aus der jeweils gültigen Leistungsbeschreibung der Mitgliedschaft im Cleantech Cluster.

4. Zahlungsbedingungen, Rechnungsstellung, Verzug

4.1 Der Partner zahlt, den für die gewählte Partnerschaftskategorie vereinbarten, jährlichen Partnerschaftsbeitrag. Soweit vereinbart, sind zusätzliche Leistungen gesondert zu vergüten. Die aktuellen jährlichen Partnerschaftsbeiträge und Staffelungen sind in der Leistungsbeschreibung der Mitgliedschaft im Cleantech Cluster aufgeführt.

4.2 Sofern nichts anderes vereinbart, ist der Rechnungsbetrag binnen 14 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Zahlungen sind unbar auf das in der Rechnung angegebene Konto in der in der Rechnung genannten Währung zu leisten. Alle Preise verstehen sich als Nettopreise, zuzüglich der aktuell gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

4.3 Gerät der Partner mit der Zahlung in Verzug, so tritt der Verzug automatisch ohne Mahnung mit Ablauf der Zahlungsfrist ein. Für den Verzug schuldet der Partner Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz (§ 288 Abs. 2 BGB). Der Anbieter ist berechtigt, nach Eintritt des Verzugs eine pauschale Mahngebühr in Höhe von EUR 40,00 zu verlangen; dem Anbieter bleibt der Nachweis höherer Schäden vorbehalten.

4.4 Bei Zahlungsverzug ist der Anbieter ferner berechtigt, seine Leistungen bis zur vollständigen Begleichung der fälligen Forderungen einschließlich Zinsen und Kosten auszusetzen. In diesem Fall bleiben die Pflichten des Partners zur Zahlung unberührt.

5. Laufzeit

5.1 Der Vertrag tritt mit Zugang der Annahmeerklärung des Partnerschaftsantrages des Anbieters in Kraft. Der Vertrag wird für die Dauer von einem Jahr geschlossen. Er verlängert sich jeweils automatisch um ein weiteres Jahr, sofern er nicht von einer Vertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit schriftlich gekündigt wird.

5.2 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine Partei ihre vertraglichen Verpflichtungen schwerwiegend verletzt und die Verletzung trotz schriftlicher Aufforderung nicht binnen angemessener Frist behebt.

5.3 Im Falle einer wirksamen außerordentlichen Kündigung besteht kein Anspruch des

Partners auf anteilige Rückerstattung bereits geleisteter jährlicher Mitgliedsbeiträge.

6. Leistungsänderungen, Verfügbarkeit

6.1 Der Anbieter behält sich vor, die Leistungsbeschreibung der Mitgliedschaft im Cleantech Cluster Leistungen in Art und Umfang jederzeit anzupassen, wenn dies aufgrund organisatorischer oder betrieblicher Erfordernisse notwendig ist. Wesentliche Leistungsänderungen wird der Anbieter dem Partner mindestens 60 Tage vor Inkrafttreten ankündigen.

6.2 Für die rechtzeitige Erbringung und Verfügbarkeit von Veranstaltungen, Veröffentlichungen oder Vermittlungsleistungen wird keine Haftung für Verzögerungen übernommen, die auf Umständen beruhen, die nicht im Verantwortungsbereich des Anbieters liegen (z. B. höhere Gewalt, behördliche Auflagen, Ausfall externer Vortragender).

7. Veranstaltungen „PREMIUM“ Partner

7.1 Pro Veranstaltung ist die Teilnahme auf maximal zwei (2) Personen je Partner begrenzt. Diese Beschränkung gilt für alle Premium Events, (Cluster-) Veranstaltungen, Workshops und Networking-Formate, die vom Anbieter angeboten werden, sofern nicht in der jeweiligen Veranstaltungsankündigung ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

7.2 Die Anmeldung hat im vorgegebenen Anmeldeprozess zu erfolgen und die Namen der teilnehmenden Personen (Vorname, Nachname, Funktion, E-Mail) zu enthalten. Der Anbieter behält sich das Recht vor, die Identität der angemeldeten Teilnehmenden zu prüfen und bei Bedarf einen Nachweis der Zugehörigkeit zum anmeldenden Unternehmen zu verlangen.

7.3 Abweichungen von der vorgenannten Teilnehmerbegrenzung sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Anbieters möglich (z. B. bei projektspezifischen, kooperativen Formaten oder besonderen Partnerformaten).

8. Haftung

8.1 Die Haftung des Anbieters für vertragliche Pflichtverletzungen und aus Delikt ist – soweit gesetzlich zulässig – wie folgt begrenzt:

a) bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unbeschränkt;

b) bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) begrenzt auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden, höchstens jedoch auf den Betrag von EUR 5.000 pro Schadensfall;

c) in allen anderen Fällen ist die Haftung des Anbieters ausgeschlossen.

8.2 Unabhängig von vorstehenden Begrenzungen haftet der Anbieter nach den gesetzlichen Vorschriften uneingeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für sonstige zwingende Haftungsfälle (z. B. Produkthaftung), soweit anwendbar.

8.3 Der Partner stellt den Anbieter schad-, und klaglos frei, wenn Dritte Ansprüche gegen den Anbieter geltend machen, die auf Informationen, Materialien oder Handlungen des Partners beruhen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Verletzungen von Urheberrechten, Persönlichkeitsrechten oder Datenschutzverletzungen), soweit der Partner die Verantwortlichkeit trifft.

9. Datenschutz und Datensicherheit

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorschriften (insbesondere DSGVO) einzuhalten. Soweit personenbezogene Daten übermittelt werden, ist die Übermittlung durch eine datenschutzkonforme Vereinbarung (z. B. Auftragsverarbeitungsvertrag) zu regeln.

Weitere Informationen zur Datenverarbeitung des Anbieters sind in der Datenschutzerklärung auf der Website der Cleantech Cluster GmbH einsehbar.

10. Öffentlichkeitsarbeit und Werbung

10.1 Der Partner räumt dem Anbieter an seinem Unternehmenslogo sowie an sonstigem vom Partner bereitgestelltem Werbe-, Bild- und Textmaterial (zusammen „**Materialien**“) ein einfaches, nicht-ausschließliches, räumlich unbeschränktes und zeitlich unbefristetes Nutzungsrecht zur Verwendung im Rahmen der Partnerschaft ein. Das Nutzungsrecht umfasst die Veröffentlichung und Verwendung der Materialien zu Kommunikations- und Marketingzwecken des Anbieters, insbesondere auf der Website des Anbieters, in Präsentationen, in Social-Media-Kanälen, in Print-Publikationen und in Veranstaltungsunterlagen. Die Nutzung erfolgt ausschließlich zur Darstellung der Mitgliedschaft und zur Bewerbung von Aktivitäten des Cleantech Cluster.

10.2 Der Anbieter verpflichtet sich, die Materialien in einer dem Partner angemessenen, sachlichen und werbefreien Form zu verwenden und die Unternehmensidentität des Partners in geeigneter Weise zu respektieren.

10.3 Der Partner gewährleistet, dass er über alle erforderlichen Rechte an den bereitgestellten Materialien verfügt und deren Nutzung durch den Anbieter keine Rechte Dritter verletzt. Der Partner stellt den Anbieter von allen Ansprüchen Dritter frei, die aus einer Verletzung dieser Zusicherung resultieren; die Freistellung umfasst auch angemessene

Anwalts- und Gerichtskosten.

10.4 Der Anbieter haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden, die aus der Nutzung der Materialien entstehen; Soweit gesetzlich zwingend, gelten weitergehende Haftungsregelungen.

10.5 Jede darüberhinausgehende oder abweichende Nutzung der Materialien - insbesondere jegliche Überlassung an Dritte oder Verwendung in Werbung, die über die Darstellung der Partnerschaft hinausgeht - bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Partners.

10.6 Ein Widerruf des Nutzungsrechts durch den Partner ist ausgeschlossen, es sei denn, der Anbieter verwendet die Materialien in einer Weise, die eine rechtswidrige oder rufschädigende Verwendung darstellt und der Anbieter diese Nutzung trotz schriftlicher Aufforderung nicht unverzüglich einstellt. In diesem Fall ist der Partner berechtigt, die Nutzungserlaubnis schriftlich zu widerrufen; der Anbieter wird die beanstandeten Nutzungen unverzüglich einstellen sowie nach Möglichkeit unverzüglich veröffentlichte digitale Inhalte entfernen oder sperren. Bei gedruckten oder anderweitig nicht ohne Weiteres rückholbaren Veröffentlichungen finden geeignete Ersatzmaßnahmen (z. B. Hinweis auf Widerruf) Anwendung; eine Entfernungspflicht besteht nur, soweit dies dem Anbieter zumutbar ist.

10.7 Der Partner kann die Nutzungserlaubnis jederzeit aus wichtigem Grund schriftlich widerrufen, insbesondere bei offensichtlicher missbräuchlicher oder rufschädigender Verwendung. Nach Zugang des Widerrufs stellt der Anbieter die Nutzung der betreffenden Materialien unverzüglich ein; bereits veröffentlichte Inhalte dürfen vom Anbieter nicht nachträglich ohne gesonderte Vereinbarung entfernt werden, es sei denn, der Widerruf beruht auf einer rechtswidrigen Nutzung.

10.8 Das in Ziffer 10.1 eingeräumte Nutzungsrecht bleibt unbefristet bestehen und wird durch Beendigung des Vertragsverhältnisses nicht automatisch aufgehoben; der Anbieter darf die Materialien weiterhin nutzen, soweit dies zur Wahrung bereits etablierter Kommunikations- und Verbreitungszwecke erforderlich ist (z. B. Archiv-, Presse- und Dokumentationszwecke). Soweit der Partner aus wichtigen Gründen verlangt, Veröffentlichungen einzustellen oder Materialien zu entfernen (vgl. Ziffer 10.6), verpflichtet sich der Anbieter, eine angemessene Lösung zu finden; eine Verpflichtung zur Entfernung bereits gedruckter Medien besteht nur, soweit dies zumutbar ist oder ausdrücklich vereinbart wurde.

10.9 Für die Einräumung der in Ziffer 10.1 geregelten Nutzungsrechte ist, soweit nicht anders vereinbart, keine gesonderte Vergütung geschuldet; sie ist mit den übrigen vertraglich vereinbarten Leistungen abgegolten. Abweichende Vergütungsregelungen bedürfen der Schriftform.

11. Schlussbestimmungen

11.1 Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts des Internationalen Privatrechts (IPR), sowie des UN-Kaufrechts (CISG). Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Bamberg.

11.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt, bzw. diese Lücke ausfüllt.

Hallstadt, Mai 2026

Cleantech Cluster GmbH